

# Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang

## „Pflege (ausbildungsbegleitend)“

### an der Wilhelm Löhe Hochschule für angewandte Wissenschaften

vom 14. Mai 2018

Aufgrund von Art. 80 Abs. 1 und 3 Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBI S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), das zuletzt durch das Gesetz vom 19. Dezember 2017 (GVBI S.568) geändert worden ist, erlässt die Wilhelm Löhe Hochschule für angewandte Wissenschaften im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:

#### **Inhaltsübersicht:**

- § 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
- § 2 Studienziel
- § 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Akademischer Grad
- § 4 Studienvoraussetzungen, Qualifikation
- § 5 Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise
- § 6 Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten
- § 7 Kooperationsschulen und Arbeitskreis Pflegeausbildung
- § 8 Bachelorarbeit
- § 9 Bestehen der Bachelorprüfung, Prüfungsgesamtnote
- § 10 Fachstudienberatung
- § 11 Prüfungskommission
- § 12 Inkrafttreten

## **§ 1**

### **Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Wilhelm Löhe Hochschule für angewandte Wissenschaften (APO) in deren jeweiliger Fassung.

## **§ 2**

### **Studienziel**

- (1) <sup>1</sup>Ziel des Bachelor-Studiengangs „Pflege (ausbildungsbegleitend)“ ist die Vermittlung wissenschaftlicher und anwendungsorientierter Kompetenzen im Berufsfeld Pflege. <sup>2</sup>Er soll die Studierenden befähigen, mit wissenschaftlichen Methoden Aufgaben in der Pflege zu analysieren, selbstständig evidenzbasierte und praxisgerechte Lösungen zu entwickeln und sie in der Pflege umzusetzen.
- (2) <sup>1</sup>Mit der Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für eine qualifizierte Berufstätigkeit notwendigen Kompetenzen erworben haben und befähigt sind, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten. <sup>2</sup>Mit der Bachelorprüfung erwerben Studierende einen anwendungsbezogenen, wissenschaftlich fundierten, berufsqualifizierenden Abschluss.

## **§ 3**

### **Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Akademischer Grad**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt elf Studiensemester.
- (2) Der Studiengang gliedert sich inhaltlich in fünf Modulbereiche mit spezifischen Kompetenzschwerpunkten, die sich ihrerseits in weitere Module unterteilen.
  1. <sup>1</sup>Der Modulbereich Pflegerische Grundlagen führt die Studierenden in die fachlichen Grundlagen von Pflege und Gesundheitswesen ein. <sup>2</sup>Er umfasst Module, deren Kompetenzen regelmäßig in einer dreijährigen Ausbildung in einem Pflegeberuf erworben werden (Anrechnungsmodule) sowie Module zur Erweiterung und Vertiefung dieser Kompetenzen.
  2. Der Modulbereich Pflegequalität und Pflegesteuerung erweitert und vertieft vorwiegend fachliche und methodische Kompetenzen zur Entwicklung und Steuerung qualitativ hochwertiger und innovativer Pflege insbesondere auch in komplexen Fallkonstellationen.
  3. <sup>1</sup>Der Modulbereich Pflege- und Versorgungsforschung erweitert und vertieft Kompetenzen im Bereich der Pflegeforschung. <sup>2</sup>Zum wissenschaftlichen Anspruch gehört die Kompetenz, sich in den aktuellen Forschungsstand zu pflegewissenschaftlichen Fragen einzuarbeiten und anwendungsorientierte Lösungskonzepte zu entwickeln.
  4. Der Modulbereich Anwendungskompetenzen dient der praktischen Anwendung und Erweiterung pflegerischer Kompetenzen.
  5. Die wissenschaftliche Bachelorarbeit schließt das Studium ab.
- (3) <sup>1</sup>Der zeitliche Ablauf ist auf die Kompetenzschwerpunkte abgestimmt: <sup>2</sup>Studienabschnitt I umfasst den ausbildungsbezogenen und ausbildungsbegleitenden Kompetenzerwerb vorwiegend zu pflegerischen Grundlagen und Anwendungskompetenzen sowie ausgewählte Module der übrigen Modulbereiche. <sup>3</sup>Studienabschnitt I enthält auch zwei Praxissemester. <sup>4</sup>Studienabschnitt II setzt den Schwerpunkt auf die Modulbereiche Pflegequali-

tät und Pflegesteuerung sowie Pflege- und Versorgungsforschung. <sup>5</sup>Die Bachelorarbeit schließt das Studium ab.

- (4) Bei erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, Kurzform „B. Sc.“ verliehen.

#### **§ 4**

##### **Studienvoraussetzungen, Qualifikation**

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium im Studiengang „Pflege (ausbildungsbegleitend)“ sind:
1. die Qualifikation für ein Studium an einer Fachhochschule in Bayern
  2. der Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung von mindestens dreijähriger Dauer gemäß Krankenpflegegesetz, Altenpflegegesetz oder Pflegeberufegesetz.
- (2) <sup>1</sup>Die Berufsausbildung erfolgt im Regelfall parallel zum Studium an einer Berufsfachschule für Pflegeberufe eines kooperierenden Ausbildungsträgers. <sup>2</sup>Eine Berufsausbildung an einer anderen Berufsfachschule für Pflegeberufe ist möglich, soweit in einem mündlichen Beratungsgespräch die Vereinbarkeit von Ausbildung und Studium nachgewiesen wird. <sup>3</sup>Im Beratungsgespräch ist glaubhaft zu machen, dass der überwiegende Teil des schulischen Unterrichts durch Lehrkräfte mit Hochschulabschluss erbracht wird.
- (3) <sup>1</sup>Der Nachweis der abgeschlossenen Berufsausbildung nach Abs. 1 Nr. 2 ist bis zum Ende des achten Semesters zu erbringen. <sup>2</sup>Wird der Nachweis nicht fristgerecht vorgelegt, erlischt die Berechtigung zur Fortsetzung des Studiums.
- (4) Über die Zulassung zum Studium entscheidet die Prüfungskommission des Studiengangs.

#### **§ 5**

##### **Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise**

- (1) Module umfassen im Regelfall eine oder zwei Lehrveranstaltungen, zu denen ein gemeinsamer Leistungsnachweis (Modulprüfung) zu erbringen ist.
- (2) <sup>1</sup>Für den erfolgreichen Abschluss von Modulen werden Leistungspunkte gemäß dem Europäischen Credit Transfer System (ECTS) vergeben. <sup>2</sup>Der Studiengang umfasst insgesamt 210 ECTS-Leistungspunkte.
- (3) <sup>1</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Studienbelastung von 25 Zeitstunden. <sup>2</sup>Dies berücksichtigt den Kompetenzerwerb im Rahmen von Ausbildung und Berufstätigkeit. <sup>3</sup>Unterstützt wird das berufsbegleitende Studium durch begleitende sowie vor- und nachbereitende Strukturen, etwa Studienbriefe und E-Learning-Angebote.
- (4) <sup>1</sup>Die Module und Lehrveranstaltungen, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Anzahl der Leistungspunkte (ECTS), die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie weitere Bestimmungen sind in den Modulübersichten festgelegt, die als Anlage 1 Teil dieser Prüfungsordnung ist. <sup>2</sup>Soweit diese keine abschließenden Bestimmungen enthält, trifft die weiteren Festlegungen das Modulhandbuch.
- (5) Alle Module sind entweder Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule:
1. Pflichtmodule sind Module, die für alle Studierenden verbindlich sind.
  2. <sup>1</sup>Wahlpflichtmodule sind weitere Module aus dem Studienangebot der Wilhelm Löhe Hochschule. <sup>2</sup>Die Modulübersicht und das Modulhandbuch regeln Art und Umfang der Wahlpflichtmodule. <sup>3</sup>Anlage 2 enthält einen Katalog von Wahlpflichtmodulen. <sup>4</sup>Die Prüfungskommission des Studiengangs kann weitere Wahlpflichtmodule zulassen.

## §6

### **Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten**

- (1) <sup>1</sup>Der Studiengang umfasst Module im Umfang von 80 ECTS-Leistungspunkten, für die Kenntnisse und Fähigkeiten angerechnet werden, die regelmäßig außerhalb des Hochschulwesens im Rahmen der dreijährigen Berufsausbildung gemäß Krankenpflegegesetz, Altenpflegegesetz oder Pflegeberufegesetz erworben werden. <sup>2</sup>Diese Module sind in der Modulübersicht (Anlage 1) als Anrechnungsmodule gekennzeichnet.
- (2) Zuständig für die Anrechnung ist die Prüfungskommission des Studiengangs.
- (3) <sup>1</sup>Der Antrag auf Anrechnung ist nach Abschluss der Berufsausbildung einzureichen. <sup>2</sup>Dem Anrechnungsantrag ist das Abschlusszeugnis der Berufsausbildung beizufügen. <sup>3</sup>Bei erfolgreichem Abschluss der Ausbildung werden die Anrechnungsmodule pauschal ohne Note mit dem Vermerk „bestanden“ anerkannt.
- (4) <sup>1</sup>Für die Anrechnung von Prüfungsleistungen zu anderen Modulen gelten die Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung der WLH. <sup>2</sup>Insbesondere darf auch unter Berücksichtigung der Anrechnungsmodule nicht mehr als die Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte auf der Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kompetenzen beruhen.

## § 7

### **Kooperationsschulen und Arbeitskreis Pflegeausbildung**

- (1) <sup>1</sup>Zur Sicherstellung der Studierbarkeit schließt die Wilhelm Löhe Hochschule Kooperationsvereinbarungen mit Berufsfachschulen bzw. Ausbildungsträgern ab. <sup>2</sup>Diese regeln insbesondere
  1. die inhaltliche Abstimmung der schulischen und praktischen Ausbildung mit dem Hochschulstudium
  2. die zeitliche Abstimmung von schulischen, praktischen und hochschulischen Ausbildungs- bzw. Studienphasen
  3. die Information über den Beginn, die Unterbrechung oder den Abbruch der Ausbildungsverhältnisse der Kooperationsschulen mit den Studierenden oder des Studiums an der WLH
  4. die Unterstützung der Studierenden durch Studiencoaches an den Kooperations-schulen
  5. die Mitwirkung im Arbeitskreis Pflegeausbildung.
- (2) Kooperationsschulen haben sicherzustellen, dass der schulische Unterricht zum überwiegenden Teil sowie die Betreuung durch Studiencoaches vollständig von Lehrkräften mit Hochschulabschluss gehalten werden.
- (3) Zuständig für die Anerkennung der Kooperationsschulen ist die Prüfungskommission des Studiengangs.
- (4) <sup>1</sup>Der Arbeitskreis Pflegeausbildung dient der Abstimmung von schulischer und praktischer Ausbildung mit dem Hochschulstudium sowie der Weiterentwicklung des Studiengangs. <sup>2</sup>In ihm wirken Vertreterinnen und Vertreter der kooperierenden Berufsfachschulen und Ausbildungsträger mit. <sup>3</sup>Von Seiten der Hochschule sollen ein Mitglied der Prüfungskommission sowie die Studiengangsmoderation des Studiengangs Pflege mitwirken. <sup>4</sup>Den Vorsitz führt die Studiengangsmoderation. <sup>4</sup>Der Arbeitskreis trifft sich bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Semester.

## § 8

### Bachelorarbeit

- (1) Mit der Bachelorarbeit sollen Studierende zeigen, dass sie die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem Fachgebiet beherrschen und selbstständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden können.
- (2) Die Zulassung zur Bachelorarbeit kann nur erfolgen, wenn alle Anrechnungsmodule sowie Module mit mindestens 60 weiteren ECTS-Leistungspunkten erbracht wurden.
- (3) <sup>1</sup>Die Ausgabe des Themas erfolgt durch eine Prüferin oder einen Prüfer der WLH über den Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen. <sup>3</sup>Die Studierenden können das Thema der Bachelorarbeit mit Einverständnis der Prüferin oder des Prüfers bis sechs Wochen nach dem Ausgabetag präzisieren. <sup>4</sup>Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit darf zwölf Wochen nicht überschreiten. <sup>5</sup>Bei von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen ist auf Antrag der Studierenden bei der Prüfungskommission und nach Anhörung der Prüferin oder des Prüfers die Abgabefrist um höchstens drei Wochen zu verlängern. <sup>6</sup>Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (4) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden. <sup>2</sup>Die Bachelorarbeit ist zweimal in Maschinenschrift, gebunden und paginiert sowie als PDF-Dokument einzureichen. <sup>3</sup>Die Arbeit muss eine Inhaltsübersicht und ein Quellenverzeichnis enthalten. <sup>4</sup>Die Bachelorarbeit enthält am Ende eine Erklärung der Verfasserin oder des Verfassers, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht wurde.
- (5) <sup>1</sup>Die Bewertung der Abschlussarbeit erfolgt durch eine Prüferin oder einen Prüfer, die oder der durch den Prüfungsausschuss bestellt wird. <sup>2</sup>Die Bewertung soll spätestens vier Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit vorliegen. <sup>3</sup>Sofern die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet wird oder sofern die Prüferin oder der Prüfer nicht Hochschullehrerin oder Hochschullehrer der WLH ist, ist die Arbeit durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten, die oder der Hochschullehrerin oder Hochschullehrer der WLH ist und vom Prüfungsausschusses bestellt wird. <sup>4</sup>Bei unterschiedlicher Bewertung ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) <sup>1</sup>Die Studierenden haben das Recht, das Thema einmal ohne Angabe von Gründen zurückzugeben. <sup>2</sup>Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend.

## § 9

### Bestehen der Bachelorprüfung, Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn
  1. in allen nach Anlage 1 für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen Modulen einschließlich der Bachelorarbeit mindestens die Note „ausreichend“ oder das Prädikat „mit Erfolg“ und/oder „bestanden“ erzielt wurde und
  2. insgesamt 210 Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) <sup>1</sup>Zum Prüfungsgesamtergebnis tragen die Noten aller Module mit dem Gewicht der zugeordneten Leistungspunkte bei. <sup>2</sup>Abweichend davon gehen Anrechnungsmodule nicht in das Prüfungsgesamtergebnis ein.

## **§ 10**

### **Fachstudienberatung**

- (1) Studierende, die bis zum Ende des dritten Semesters des Studienabschnitts I ohne die Anrechnungsmodule weniger als 15 ECTS erbracht haben, sind verpflichtet, die Fachstudienberatung zu konsultieren.

## **§ 11**

### **Prüfungskommission**

- (1) Für den Studiengang „Pflege (ausbildungsbegleitend)“ wird eine Prüfungskommission gebildet.
- (2) Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- (3) Für die Aufgabenzuweisung gilt § 3 der APO.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. April 2018 in Kraft.

## Anlage 1: Modulübersicht Bachelor-Studiengang Pflege (ausbildungsbegleitend)

Modul-Nr.	Modultitel Lehrveranstaltung	Prüfung	Art	ECTS
<b>1</b>	<b>Pflegerische Grundlagen</b>			
PD 1.11	Pflegerische Grundlagen 1) Grundlagen der Pflege	Klausur (120 Min.)	PM A*	10
PD 1.12	Medizinische Grundlagen I 1) Medizinische und diagnostische Grundlagen I	Klausur (120 Min.)	PM A*	10
PD 1.13	Grundlagen des Gesundheitswesens 1) Grundlagen Sozial – und Gesundheitswesens	Klausur (120 Min.)	PM A*	10
PD 1.14	Berufliches Handeln in Pflege und Versorgung 1) Grundlagen beruflichen Handelns in der Pflege	Klausur (120 Min.)	PM A*	10
PD 1.15	Medizinische Grundlagen II 1) Medizinische und diagnostische Grundlagen II	Klausur (120 Min.)	PM A*	10
PD 1.21	Pflegerische Modelle 1) Pflegetheorien 2) Assessment	Klausur (60 Min.)	PM S	5
PD 1.22	Gesundheitsversorgung 1) Prävention und Gesundheitsförderung 2) Neue Versorgungsformen	Referat (15 Min.)	PM S	5
PD 1.23	Gesundheitswesen und Ethik 1) Gesundheitswesen und –politik 2) Geschichte und Ethik in der Pflege	Klausur (60 Min.)	PM S	5
PD 1.24	Recht im Gesundheitswesen 1) Recht I 2) Recht II	Portfolio (20 Seiten)	PM S	5
PD 1.25	Kommunikation und Beratung 1) Kommunikation und Konfliktmanagement 2) Anleitung und Beratung 3) Teamarbeit und Vernetzung	Performanzprüfung (15 Min.)	PM S	7
<b>2</b>	<b>Pflegequalität und Pflegesteuerung</b>			
PD 2.11	Pflegedokumentation und –information 1) Pflegedokumentation und –information	Klausur (60 Min.)	PM WS	5
PD 2.12	Care- und Casemanagement 1) Care- und Casemanagement	Klausur (60 Min.)	PM V	5
PD 2.13	Pflegehandlungen 1) Pflegehandlungen	Referat (15 Min.)	PM WS	5
PD 2.14	Projekt- und Prozesssteuerung 1) Projekt- und Prozessmanagement 2) Angewandtes Projekt- und Prozessmanagement	Portfolio (30 Seiten)	PM WS	9
PD 2.15	Qualitätsmanagement 1) Qualitätsentwicklung in der Pflege	Klausur (60 Min.)	PM V	5
PD 2.16	Innovationen in der Pflege 1) Innovation und Technologie in der Pflege 2) Veränderungsmanagement	Portfolio (30 Seiten)	PM WS	9
PD 2.17	Komplexe Fallkonstellationen 1) Komplexe Fallkonstellationen	Performanzprüfung (15 Min.)	PM S	5
PD 2.18	Spezifische Pflegesettings 1) Pflege in besondere Pflegesituationen	Essay (10 Seiten)	PM S	5
PD 2.19	Kultursensible Pflege 1) Kulturelle Vielfalt in der Pflege	Referat (15 Min.)	PM S	5

Modul-Nr.	Modultitel Lehrveranstaltung	Prüfung	Art	ECTS
<b>3</b>	<b>Pflege- und Versorgungsforschung</b>			
PD 3.11	Wissenschaftliches Arbeiten in der Pflege 1) Wissenschaftliches Arbeiten 2) Pfl egetagebuch I	Portfolio (20 Seiten)	PM S	5
PD 3.12	Statistik und Epidemiologie 1) Statistik 2) Epidemiologie	Klausur (60 Min.)	PM S	5
PD 3.13	Forschungsmethoden 1) Qualitative und Quantitative Forschung	Essay (10 Seiten)	PM WS	5
PD 3.14	Angewandte Pflegeforschung 1) Evidence Based Nursing 2) Praktische Pflegeforschung	Projektarbeit	PM WS	12
PD 3.15	Bachelorkolloquium	Referat (15 Min.)	PM WS	3
<b>4</b>	<b>Anwendungskompetenzen</b>			
PD 4.11	Pflegepraxis 1) Angeleitete Praxis	Anrechnungsmodul	PM A*	30
<b>5</b>	<b>Abschlussarbeit</b>			
PD 5.11	Bachelorarbeit	Bachelorarbeit	PM	10

\*: Anrechnungsmodul gemäß § 6.

## Anlage 2: Wahlpflichtmodule

Modul-Nr.	Modultitel Lehrveranstaltung	Prüfung	ECTS	SWS	Art / Form
BB 1.23	Sozialwirtschaft 1) Grundlagen der Sozialwirtschaft	Klausur (60 Min.)	5	3,0	WP V
BB 2.41	Pflege älterer Menschen und Dementia Care 1) Gerontopsychiatrie und Dementia Care	Referat (15 Min.)	5	2,5	WP S
BB 2.42	Palliative Care 1) Palliative Care	Mündliche Prüfung (15 Min.)	5	3,0	WP WS
BB 2.43	Vertieftes Qualitätsmanagement 1) Vertieftes Qualitätsmanagement	Mündliche Prüfung (15 Min.)	5	3,5	WP V
BB 2.33	Current Issues 1) Aktuelle Entwicklungen in Pflege und Versorgung	Essay	5	2,5	WP S
B 3.05	Technik im Gesundheitswesen 1) Medizintechnik und E-Health	Essay	5	2,5	WP S
BB 6.43	Gesundheitsschulung und -beratung 1) Gesundheitsschulung und -beratung	Performanzprüfung (15 Min.)	5	3,0	WP WS
BB 6.12	Einführung in die Didaktik 1) Einführung in die Didaktik	Klausur (60 Min.)	5	2,5	WP S
PD 4.12	Pfl egetagebuch II 1) Pfl egetagebuch II	Portfolio (20 Seiten)	5	2,5	WP S

Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 10 Leistungspunkten zu wählen.

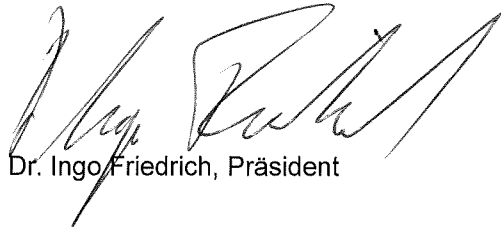


**Verzeichnis der Abkürzungen:**

ECTS	Leistungspunkte nach European Credit Transfer and Accumulation System
PM	Pflichtmodul
WP	Wahlpflichtmodul
V	Vorlesung
S	Seminar
Ü	Übung
WS	Workshop
A*	Anrechnungsmodul gemäß § 6.

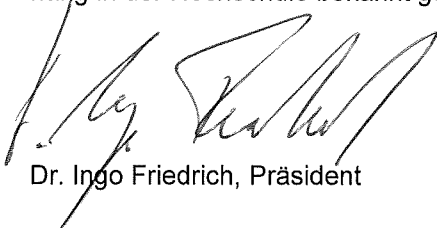
Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Wilhelm Löhe Hochschule für angewandte Wissenschaften vom 12. April 2018 und des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 2. Mai 2018 (R.3-H6434.3.9/2/3).

Fürth, 14. Mai 2018



Dr. Ingo Friedrich, Präsident

Diese Satzung wurde am 14. Mai 2018 im Prüfungsamt der Wilhelm Löhe Hochschule niedergelegt und kann während der Dienstzeit eingesehen werden. Die Niederlegung wurde am 14. Mai 2018 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist 14. Mai 2018.



Dr. Ingo Friedrich, Präsident